

Ort, Datum:
Salzburg, 18.02.2021

Zahl:
405-4/3520/1/7-2021

Betreff:
AA AB, geboren ac, AE

Vorfall vom 05.01.2019; Beschwerde wegen Übertretung der StVO

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Mag. Kieleithner über die Beschwerde des AB AA, geboren ac, AF, AE, vertreten durch Rechtsanwälte AG, AH, AE, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 20.07.2020, Zahl xxx, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (kurz: StVO)

zu R e c h t :

- I. Die **Beschwerde** wird als unbegründet **abgewiesen**.
- II. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (kurz: VwGVG) hat der Beschwerdeführer einen **Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens** in der Höhe von **€ 50,00** zu leisten.

Hinweis: Die rechtskräftig verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskostenbeiträge der Behörde und des Verwaltungsgerichtes, insgesamt sohin € 325,00, sind bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Zell am See, IBAN AT85 2040 4006 0026 1008, Verwendungszweck: xxx) einzubezahlen (vgl § 54b Abs 1 VStG).

- III. Die **ordentliche Revision** ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (kurz: B-VG) **nicht zulässig**.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Verfahrensgang:

Mit dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis der belangten Behörde, der Bezirkshauptmannschaft Zell am See, vom 20.07.2020, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen wie folgt:

"Spruch:

Angaben zur Tat:
 Zeit der Begehung: 05.01.2019, 20:46 Uhr
 Ort der Begehung: Zell am See, P 311 Schutzweg auf Höhe Brucker Bundesstraße 4
 Fahrtrichtung Saalfelden
 Fahrzeug: Personenkraftwagen, zzz (A)

- o Sie haben als Lenker das Fahrzeug vor dem Schutzweg nicht angehalten, um einem Fußgänger, der sich vorschriftsmäßig auf dem Schutzweg befand, das ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen.

Sie haben dadurch folgende Verwaltungsübertretung begangen:

- o Übertretung gemäß § 9(2) Straßenverkehrsordnung

Deshalb wird gegen Sie folgende Verwaltungsstrafe verhängt:

o Strafe gemäß: § 99(2c) Ziffer 1 Straßenverkehrsordnung	€	250,00
Ersatzfreiheitsstrafe: 116 Stunden		

Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 64(2) des Verwaltungsstrafgesetzes, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch je € 10,- (je ein Tag Arrest wird gleich € 100,- angerechnet)	€	25,00
---	---	-------

Gesamtbetrag:	€	275,00
----------------------	----------	---------------

Ist diese Geldstrafe uneinbringlich, so tritt an ihre Stelle die Ersatzfreiheitsstrafe.

Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen."

Zur Begründung führte die Behörde aus, der Vorfall sei von einem Polizeibeamten Stadtpolizei Zell am See dienstlich wahrgenommen und zur Anzeige gebracht worden. Den widerspruchslosen Angaben dieses Meldungslegers sei von der Behörde Glauben geschenkt worden, weshalb weitere Ermittlungen entbehrlich gewesen seien. Zur Strafbemessung führte die Behörde aus, dass weder Strafmilderungs- noch Straferschwerungsgründe zu berücksichtigen gewesen seien. Die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers seien als durchschnittlich und geregelt angenommen worden. Die verhängte Strafe befände sich noch im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens.

Dagegen hat der Beschwerdeführer im Wege seiner ausgewiesenen Rechtsvertretung fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde eingebracht und zur Begründung ausgeführt, die Behörde habe die Einvernahme der vom Beschwerdeführer namhaft gemachten Zeugen unterlassen und habe der Beschwerdeführer auch keine Möglichkeit gehabt, dem meldungslegenden Polizisten Fragen zu stellen. Zudem werde bestritten, dass sich eine Person am Schutzweg befunden habe und diese beim Überqueren der Fahrbahn gefährdet worden wäre. Der Beschwerdeführer habe keine Person am Schutzweg wahrnehmen können, erst als er mit der Schnauze seines Fahrzeuges am Ende des Schutzweges ange-

langt gewesen sei, habe er links am Eingang des neben dem Schutzweg befindlichen Supermarktes einen Polizisten stehen sehen. Zu einer Gefährdungssituation sei es jedenfalls nicht gekommen. Auch sei der Beschwerdeführer mit einer für die Straßenverhältnisse angepassten Geschwindigkeit gefahren. Zudem sei für den Beschwerdeführer in Annäherung an den Schutzweg auch keine Person erkennbar gewesen, die den Schutzweg benützen hätte wollen. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass für eine Bestrafung nach § 99 Abs 2c StVO besonders gefährliche Verhältnisse vorliegen müssten, welche im gegenständlichen Fall aber nicht ersichtlich seien. Weiters seien im Spruch des Straferkenntnisses entgegen höchstgerichtlicher Judikatur nicht jene zum Tatbild der Übertretung zählenden konkreten Umstände enthalten, die die besondere Gefährlichkeit der Verhältnisse bzw die besondere Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern ausmachen würden. Es habe der Beschwerdeführer somit weder den Tatbestand des § 9 Abs 2 StVO erfüllt, noch sei eine besondere Gefährlichkeit bzw Rücksichtslosigkeit im Sinne des § 99 Abs 2c StVO vorgelegen. Zur Strafhöhe wurde ergänzend ausgeführt, dass in Ansehung der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers die verhängte Strafe deutlich überhöht sei. Auf Grund der Unbescholtenheit und des minderen Verschuldens des Beschwerdeführers wäre die Verhängung der Mindeststrafe ausreichend gewesen.

Die belangte Behörde hat die zitierte Beschwerdeschrift mitsamt dem dazugehörigen Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 01.09.2020 dem erkennenden Gericht zur Entscheidung vorgelegt und unter einem mitgeteilt, dass seitens der Behörde auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung bzw auf die Teilnahme daran verzichtet werde.

Das erkennende Gericht hat in der Folge am 12.10.2020 eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung abgehalten, im Rahmen welcher der Beschwerdeführer persönlich im Beisein seiner Rechtsvertretung angehört wurde. Ebenso wurden die vom Beschwerdeführer namhaft gemachte Zeugin, die Lebensgefährtin des Beschwerdeführers, und auch der Meldungsleger, zum Tatzeitpunkt Wachebeamter Stadtpolizei Zell am See, nunmehr Landespolizeidirektion VV, als Zeugen einvernommen. Ebenso wurden die vorliegenden Akten verlesen.

Nach Übermittlung des Verhandlungsprotokolls erstattete der Beschwerdeführer im Wege seiner Rechtsvertretung noch eine Äußerung dahingehend, dass sich selbst nach den Angaben des Meldungslegers keine Gefährdung im Sinne von § 9 Abs 2 StVO ergebe. Auf Grund der bereits eingetretenen Verfolgungsverjährung sei eine Auswechslung von der bisher vorgeworfenen Gefährdung auf eine allfällige Behinderung im Sinne von § 9 Abs 2 StVO nicht mehr möglich. Darüber hinaus wurden Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Meldungslegers geäußert. Es sei nicht nachvollziehbar, dass dieser beim Betreten des Schutzweges kein Fahrzeug wahrnehmen habe können, obwohl für ihn die Fahrtstrecke des Beschwerdeführers in Annäherung an den Schutzweg auf mindestens 210 Meter einseitig gewesen wäre. Ausgehend von einer angenommenen Geschwindigkeit des Beschwerdeführers von rund 40 km/h hätte der Meldungsleger das Fahrzeug des Beschwerdeführers somit bereits ca 20 Sekunden vor dem Schutzweg wahrnehmen können. Vor diesem Hintergrund würden die zeugenschaftlichen Angaben des Meldungslegers nicht glaubwürdig erscheinen und sei auf Grund des langen Annäherungsweges des Beschwer-

deführers jedenfalls davon auszugehen, dass eine Gefährdung des Meldungslegers nicht vorgelegen sei.

2. Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer ist Taxiunternehmer und Zulassungsbesitzer eines PKW UU mit dem amtlichen Kennzeichen zzz, welches KFZ von ihm als Taxi verwendet wird und auch mit der Aufschrift seines Unternehmens („Taxi AB“) versehen ist. Am 05.01.2019 lenkte der Beschwerdeführer das genannte Kraftfahrzeug gegen 20:46 Uhr im Ortsgebiet von Zell am See auf der Brucker Bundesstraße in Fahrtrichtung Norden, sohin von Schüttdorf kommend in Richtung Saalfelden. Im Fahrzeug befanden sich neben dem Beschwerdeführer auch dessen Lebensgefährtin als Beifahrerin sowie sechs Fahrgäste. In Annäherung an die Kreuzung Brucker Bundesstraße/Hypolithstraße, Schlossplatz fuhr der Beschwerdeführer mit einer Geschwindigkeit von zumindest 40 km/h. Unmittelbar vor der genannten Kreuzung, etwa auf Höhe des Einganges des im Haus Brucker Bundesstraße 4 etablierten Spar-Marktes, befindet sich ein Schutzweg, auf dem Fußgänger die Brucker Bundesstraße queren können. Die Brucker Bundesstraße verläuft in Annäherung an die genannte Kreuzung völlig gerade und verbreitert sich gut 30 Meter vor der Kreuzung von zwei Fahrstreifen auf insgesamt drei Fahrstreifen, wobei der mittlere Fahrstreifen als Linksabbiegestreifen in die Hypolithstraße dient. Der Beschwerdeführer, der die Kreuzung in gerader Richtung übersetzen wollte, fuhr auf dem äußerst rechten Fahrstreifen und reduzierte in Annäherung an den bereits beschriebenen Schutzweg seine Geschwindigkeit nicht.

Zum selben Zeitpunkt ging der Meldungsleger aus Richtung Westen kommend die Hypolithstraße entlang und beabsichtigte die Überquerung der Brucker Bundesstraße auf dem bereits beschriebenen Schutzweg. Der Meldungsleger trug in seiner Eigenschaft als Wachbeamter Stadtpolizei Zell am See Uniform samt Kopfbedeckung und ging mit moderater Geschwindigkeit. In der Folge, nachdem er sich vergewissert hatte, dass dies für ihn gefahrlos möglich sei, betrat er den Schutzweg und passierte diesen bis etwa auf Höhe des mittleren der drei Fahrstreifen der Brucker Bundesstraße, als der Beschwerdeführer mit seinem Fahrzeug den Schutzweg überfuhr. Der Meldungsleger musste daher stehenbleiben, der Abstand zwischen dem Meldungsleger und dem den Schutzweg überfahrenden Fahrzeug des Beschwerdeführers betrug dabei lediglich eine gute Armlänge. Der Beschwerdeführer hat also mit seinem Fahrzeug den Schutzweg überfahren, obwohl sich der Meldungsleger bereits auf diesem befand. Hätte der Meldungsleger nicht auf dem Schutzweg angehalten, wäre es zu einem Zusammenstoß mit dem vom Beschwerdeführer gelenkten PKW gekommen. Der Meldungsleger konnte das Kennzeichen des vom Beschwerdeführer gelenkten PKWs genau erkennen und erstattete in der Folge die verfahrenseinleitende Anzeige.

Der Beschwerdeführer lebt in geregelten persönlichen Verhältnissen und ist nicht unbescholten, zumal er je eine (nicht einschlägige) Übertretung der StVO und des KFG aufweist.

3. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen waren auf Basis des abgeführten Beweisverfahrens zu treffen. Das Gericht konnte sich dabei im Wesentlichen an den Angaben des als Zeugen im Rahmen der mündlichen Beschwerdeverhandlung einvernommenen Meldungslegers, zum Tatzeitpunkt ein Organ Stadtpolizei Zell am See, nunmehr Beamter der Landespolizeidirektion VV, orientieren. Dieser gab an, dass er zum Tatzeitpunkt uniformiert unterwegs gewesen sei und den Schutzweg über die Brucker Bundesstraße auf Höhe des Spar-Geschäftes von Westen nach Osten überquert habe, wobei zeitgleich der Beschwerdeführer mit seinem Fahrzeug den Schutzweg überfahren habe, sodass er, der Meldungsleger, etwa in der Mitte des Schutzweges anhalten habe müssen. Der Meldungsleger beschrieb dazu auch, dass der Beschwerdeführer mit seinem Fahrzeug lediglich eine gute Armlänge vom Meldungsleger entfernt gewesen sei, als er den Schutzweg überfahren habe. Hieraus ergibt sich für das erkennende Gericht zweifelsfrei, dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Zusammenstoß des Meldungslegers und des Fahrzeugs des Beschwerdeführers gekommen wäre, hätte der Meldungsleger nicht reagiert und gestoppt, also das Überqueren der Brucker Bundesstraße auf dem Schutzweg unterbrochen.

Den Angaben des Meldungslegers stehen zwar die Aussagen des Beschwerdeführers und seiner ebenfalls als Zeugin einvernommenen Lebensgefährtin, welche sich zum Tatzeitpunkt ebenso im Fahrzeug des Beschwerdeführers befand, gegenüber, das erkennende Gericht kommt im Rahmen der Beweiswürdigung aber letztlich zu dem Ergebnis, dass den Angaben des Meldungslegers, immerhin ein geschultes Organ der Straßenaufsicht, mehr Glauben zu schenken ist, als den gegenteiligen Aussagen des Beschwerdeführers und seiner Lebensgefährtin. Dem Meldungsleger ist auf Grund seiner Ausbildung und Praxis zuzugestehen, dass er Vorgänge im Straßenverkehr entsprechend einordnen und auch schildern kann. An seiner Aussage, der Beschwerdeführer habe den Schutzweg überquert, während er selbst lediglich eine gute Armlänge vom Fahrzeug entfernt etwa in der Mitte des Schutzweges stehenbleiben habe müssen, besteht für das erkennende Gericht somit kein Zweifel, auch wenn sich der Meldungsleger bei der Frage, ab wann er das Fahrzeug des Beschwerdeführers das erste Mal bewusst wahrgenommen habe, nicht mehr sicher war. So gab er über Befragen durch das Gericht an, dass er nicht mehr sicher sagen könne, ob er unmittelbar beim Betreten des Schutzweges bereits ein Fahrzeug in Annäherung gesehen habe und konnte er auch nicht exakt angeben, wo er selbst sich befand oder wo sich das Fahrzeug des Beschwerdeführers befand, als er dieses das erste Mal wahrgenommen habe. Über Befragen durch den Beschwerdeführervertreter ergänzte er dann noch, dass er sich nicht daran erinnern könnte, dass er unmittelbar vor dem Betreten des Schutzweges den Beschwerdeführer oder überhaupt ein anderes Fahrzeug wahrgenommen hätte. Aus diesen Angaben ist allerdings für den Standpunkt des Beschwerdeführers nichts zu gewinnen, selbst wenn man davon ausgeht, dass der Meldungsleger das sich annähernde Fahrzeug des Beschwerdeführers unmittelbar beim Betreten des Schutzweges auf Grund der Tatsache, dass die Brucker Bundesstraße in Annäherung an die Kreuzung und den davor befindlichen Schutzweg völlig gerade verläuft, erkennen hätte können. Es erscheint dem Gericht nicht lebensfremd, dass man beim Betreten des Schutzweges nur den unmittelbar angrenzenden Straßenbereich beobachtet,

zumal Fahrzeuglenker in Annäherung an den Schutzweg ohnehin verpflichtet sind, ihre Fahrgeschwindigkeit derart zu reduzieren, dass sie Fußgängern ein ungehindertes und ungefährdetes Überqueren auf Schutzwegen ermöglichen.

Dem gegenüber lautete die Aussage der Lebensgefährtin des Beschwerdeführers dahingehend, dass sie wohl einen Polizisten wahrgenommen habe, allerdings nicht auf dem Schutzweg, sondern aus der nahegelegenen Tiefgarage kommend. Abgesehen davon, dass die zeugenschaftlichen Angaben des Meldungslegers für das erkennende Gericht bereits an sich nachvollziehbar und widerspruchsfrei sind, wozu auf die obigen Ausführungen verwiesen wird, sind die zeugenschaftlichen Angaben der Lebensgefährtin des Beschwerdeführers nur bedingt nachvollziehbar. Aus den Angaben des Meldungslegers ergab sich nämlich keinesfalls, dass dieser aus der nahegelegenen Tiefgarage gekommen wäre und ist für das erkennende Gericht auch nicht nachvollziehbar, inwieweit die auf dem Beifahrersitz im Fahrzeug des Beschwerdeführers befindliche Zeugin von dieser Position auf Höhe etwa der Mitte des Schutzweges nach links überhaupt eine Sichtmöglichkeit bis zum Ein- bzw Ausgang der Tiefgarage gehabt hätte.

Es ist für das erkennende Gericht zudem auch kein Grund ersichtlich, weshalb der Meldungsleger den ihm unbekanntem Beschwerdeführer wahrheitswidrig belasten sollte und war der Meldungsleger zudem zur wahrheitsgemäßen Aussage vor dem erkennenden Gericht nicht bloß bei sonstigen straf-, sondern auch bei sonstigen disziplinarrechtlichen Konsequenzen verpflichtet.

Die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers waren als durchschnittlich und geordnet festzustellen, nachdem der Beschwerdeführer im Verfahren zu seinen Verhältnissen keine näheren Angaben gemacht hat. Die Feststellungen zu den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen beruhen auf dem vom erkennenden Gericht eingeholten Verwaltungsstrafregisterauszug.

4. Rechtliche Beurteilung:

Mit dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis wird dem Beschwerdeführer eine Übertretung des § 9 Abs 2 StVO zur Last gelegt. Die insoweit maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung, kurz: StVO, lauten auszugsweise wie folgt:

§ 9. Verhalten bei Bodenmarkierungen.

(1) ...

(2) Der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, hat einem Fußgänger oder Rollschuhfahrer, der sich auf einem Schutzweg befindet oder diesen erkennbar benützen will, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Zu diesem Zweck darf sich der Lenker eines solchen Fahrzeuges einem Schutzweg nur mit einer solchen Geschwindigkeit nähern, dass er das Fahrzeug vor dem Schutzweg anhalten kann, und er hat, falls erforderlich, vor dem Schutzweg anzuhalten. In gleicher Weise hat sich der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, vor einer Radfahrerüberfahrt zu verhalten, um einem Radfahrer oder Rollschuhfahrer, der sich auf einer solchen Radfahrerüberfahrt befindet oder diese erkennbar benützen will, das ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen.

(3) ...

§ 99. Strafbestimmungen.

(1) ...

(2c) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges

1. Fußgänger, die Schutzwege vorschriftsmäßig benützen, gefährdet,
2. Radfahrer, die Radfahrerüberfahrten vorschriftsmäßig benützen, gefährdet,
3. Fußgänger, die Schutzwege vorschriftsmäßig benützen oder Radfahrer, die Radfahrerüberfahrten vorschriftsmäßig benützen, behindert,
4. ...

Der Beschwerdeführer war somit gemäß § 9 Abs 2 StVO verpflichtet, dem Meldungsleger, einem Fußgänger, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn auf dem Schutzweg zu ermöglichen. Dem hat der Beschwerdeführer dadurch zuwidergehandelt, dass er den Schutzweg überfahren hat, obwohl sich der Meldungsleger bereits auf diesem Schutzweg befand und in der Mitte des Schutzweges anhalten musste, um einen Zusammenstoß mit dem vom Beschwerdeführer gelenkten PKW zu vermeiden.

Der Lenker eines Fahrzeuges, der einen Fußgänger, der den Schutzweg vorschriftsmäßig benützt, gefährdet, begeht gemäß § 99 Abs 2c Z 1 StVO eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von zumindest € 72 bis zu € 2.180, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Den objektiven Tatbestand dieser Verwaltungsübertretung hat der Beschwerdeführer eben dadurch begangen, dass er den Schutzweg überfahren hat, obwohl dieser vom Meldungsleger vorschriftsgemäß benutzt wurde und der Meldungsleger letztlich am Schutzweg stoppen musste. Kann ein Schutzweg wegen des Fahrmanövers eines KFZ-Lenkers nämlich nicht wie beabsichtigt überquert werden, ist der Tatbestand des § 9 Abs 2 StVO erfüllt (VwGH 25.02.1988, 87/02/0088). Eine Gefährdung im Sinne der genannten Bestimmung ist nach Ansicht des erkennenden Gerichtes bereits darin zu erblicken, dass der Beschwerdeführer letztlich ganz knapp vor dem Meldungsleger den Schutzweg überfahren hat. Nach Aussage des Meldungslegers war das Fahrzeug des Beschwerdeführers lediglich gut eine Armlänge vom Meldungsleger entfernt, als dieser den Schutzweg überfuhr. Wengleich der Meldungsleger im Rahmen der mündlichen Beschwerdeverhandlung eine Gefährdung nicht sicher behaupten konnte, so ergibt sich doch nach Ansicht des erkennenden Gerichtes bereits auf Grund dieser beschriebenen Nähe zwischen Fußgänger und Fahrzeug eine Gefährdung des Fußgängers im Sinne der genannten Vorschrift. Hätte der Meldungsleger nicht gestoppt, sondern seinen Weg auf dem Schutzweg fortgesetzt, wäre es wohl mit ziemlich großer Wahrscheinlichkeit zu einem Zusammenstoß mit dem Fahrzeug des Beschwerdeführers gekommen, wie dies der Meldungsleger auch in seiner Anzeige und in der im behördlichen Verfahren erstatteten Stellungnahme beschrieben hat, weshalb eine Gefährdung und nicht bloß eine Behinderung des Fußgängers nach Ansicht des erkennenden Gerichtes zwanglos anzunehmen ist.

In subjektiver Hinsicht ist dem Beschwerdeführer zumindest Fahrlässigkeit anzulasten. Als geprüfem Fahrzeuglenker musste er um seine Verpflichtung, sich einem Schutzweg nur mit moderater Geschwindigkeit anzunähern, um Fußgehern ein gefahrloses Überque-

ren der Fahrbahn zu ermöglichen, wissen. Bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte er in Annäherung an den Schutzweg auch den uniformierten Meldungsleger erkennen und noch rechtzeitig vor dem Schutzweg anhalten können, um dem Meldungsleger das gefahrlose Passieren auf dem Schutzweg zu ermöglichen.

Dem Beschwerdeführer ist somit die gegenständliche Verwaltungsübertretung in objektiver wie auch in subjektiver Hinsicht anzulasten.

Insoweit der Beschwerdeführer in seinem Rechtsmittel argumentiert, besonders gefährliche Verhältnisse seien im gegenständlichen Beschwerdefall nicht vorgelegen, ist er unter Hinweis auf die dazu von ihm zitierte höchstgerichtliche Judikatur darauf hinzuweisen, dass sich seine diesbezüglichen Ausführungen auf § 99 Abs 2 lit c StVO beziehen, im hier gegenständlichen Beschwerdefall allerdings § 99 Abs 2c Z 1 StVO anzuwenden ist.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass die gegenständliche Verwaltungsübertretung nach dem bereits zitierten § 99 Abs 2c Z 1 StVO mit Geldstrafe von € 72 bis zu € 2.180 bzw mit Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 24 Stunden bis zu sechs Wochen zu ahnden ist.

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs 2 leg cit sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 9 Abs 2 StVO verfolgt den Zweck, Fußgängern das ungehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn auf einem Schutzweg zu ermöglichen (vgl *Pürstl*, StVO-ON^{15.00} E 22 zu § 9). Dem hat der Beschwerdeführer durch sein Fahrverhalten erheblich zuwidergehandelt. Übertretungen des § 9 Abs 2 StVO sind auch mit einem erheblichen Unrechtsgehalt behaftet, soll damit doch insbesondere der Schutz der schwächsten Verkehrsteilnehmer sichergestellt werden. Wie die belangte Behörde bereits zutreffend ausgeführt hat, waren weder Milderungs- noch Erschwerungsgründe zu berücksichtigen, insbesondere kommt dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit auf Grund zweier nicht einschlägiger Vormerkungen nicht zugute. An Verschulden ist dem Beschwerdeführer - wie bereits ausgeführt - zumindest Fahrlässigkeit anzulasten. Vor diesem Hintergrund kann eine Unangemessenheit der von der Behörde verhängten Strafe nicht erkannt werden. Sowohl die Geld- als auch die Ersatzfreiheitsstrafe liegen mit gut 11 % der Höchststrafe noch im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens und gebieten auch die durchschnittlichen und geregelten persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers keine Herabsetzung der Geldstrafe.

Das behördliche Straferkenntnis war somit dem Grunde und der Höhe nach zu bestätigen und das Rechtsmittel des Beschwerdeführers als unbegründet abzuweisen.

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß Abs 2 leg cit für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Aufgrund der Strafhöhe von € 250,00 war daher ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von insgesamt € 50,00 vorzuschreiben.

Zum Ausspruch der Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das erkennende Gericht konnte sich bei der gegenständlichen Entscheidung zum einen an der oben zitierten höchstgerichtlichen Judikatur orientieren, zum anderen waren vor allem beweiswürdige Aspekte entscheidungswesentlich, welche in aller Regel keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung darstellen (VwGH 14.08.2018, Ra 2018/01/0344). Gleiches gilt für Fragen der Strafbemessung, zumal es hier ebenso um einzelfallbezogene Abwägungen geht, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellen (VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149). Sonstige Hinweise auf das Vorliegen von Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung lagen nicht vor.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.